

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG¹) auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht

Planverzicht für den Umbau des Knotenpunktes K 45 / K 18 „Charlottenburg“ in der Gemeinde Gleichen

Die Planfeststellungsbehörde hat nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 5 der Anlage 1 NUVPG aufgeführt und mit einem „A“ gekennzeichnet ist, so dass gemäß § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen und unter Beachtung der Anlage 3 des UVPG`s wurde die Vorprüfung durchgeführt.

Der Landkreis Göttingen plant den Knotenpunkt K 45 / K 18 verkehrssicher umzubauen, da dieser nicht richtlinienkonform ist. Die Kreuzung ist unübersichtlich, so haben vor allem ortsunkundige Verkehrsteilnehmende Probleme, sich richtig einzuordnen.

Der westliche Arm des Verkehrsknotenpunktes wird entsiegelt und als zusätzliche Grünfläche genutzt. Der östliche Arm wird großräumig ausgebaut.

Schutzgut Mensch:

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ist nicht von relevanten Beeinträchtigungen auszugehen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Durch das Bauvorhaben wird das Europäische Vogelschutzgebiet „Unteres Eichsfeld“ berührt. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG befinden sich in der Nähe des Vorhabens, werden jedoch nicht berührt. Beeinträchtigungen werden durch Schutzmaßnahmen weitestgehend vermieden. Jedoch werden keine Naturschutz-, oder FFH—Gebiete beeinflusst. Drei junge Bäume müssen gefällt werden und werden mit Neupflanzungen kompensiert. Die prägende, vorhandene Linde bleibt bestehen und wird nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Boden:

Durch Neuordnung des Knotenpunktes wird der Zerschneidungseffekt verringert. Es findet Ver- und Entsiegelung statt. Aufsummiert überwiegt die Flächenentsiegelung.

Schutzgut Klima und Luft:

Insgesamt sind keine planungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Klima und Luft betroffen.

Schutzgut Landschaft:

Mit dem Bauvorhaben wird das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ berührt. Eine erforderliche Erlaubnis gemäß § 5 der LSGVO „Leinebergland“ für die unvermeidbaren Gehölzbeseitigungen und die Baumaßnahme liegt mit E-Mail vom 30.12.2021 vor. Das Landschaftsbild wird nicht verändert.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Schutzgut Wasser:

Das Schutzgut Wasser wird nicht beeinträchtigt. Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Kultur- und Sachgüter sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten konnten nicht festgestellt werden.

Ergebnis:

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung ergibt sich, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Im Auftrage
gez. Neisen